

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Landkreis Osnabrück ⋅ Postfach 25 09 ⋅ 49015 Osnabrück | Die Landrätin | |
|  |  | |
| **An die**  **Redaktion** | **Referat für Assistenz**  **und Kommunikation**  **-Pressestelle-**  Datum: 22. September 2022  Zimmer-Nr.: 2061  Auskunft erteilt: Burkhard Riepenhoff  Durchwahl: | |
| **Pressemitteilung** | Tel.: (05 41) 501-  Fax: (05 41) 501-  e-mail: | 2061  4420  riepenhoffb@lkos.de |

Landkreis Osnabrück Sprechzeiten: Der Landkreis im Internet:

Am Schölerberg 1 Montag bis Freitag, 8.00 bis 13.00 Uhr. http://www.lkos.de

49082 Osnabrück Donnerstag auch bis 17.30 Uhr.

Ansonsten nach Vereinbarung

**Für viele Lasergeräte und elektromagnetische Geräte muss Fachkunde nachgewiesen werden**

**Osnabrück.** Laserbehandlung nur noch vom Experten: Ob in der Kosmetikpraxis zur Faltenglättung, bei der dauerhaften Haarentfernung oder beim Hautarzt zur Entfernung einer unliebsamen Tätowierung - optische Strahlung wie etwa Laser oder starke Lichtquellen werden immer öfter eingesetzt. Auch im Fitnessbereich werden elektromagnetische Felder zur Nerven- und Muskelstimulation (EMS-Training) genutzt. Wer diese Technik einsetzt, muss sowohl die Geräte als auch den Nachweis der Fachkunde nun bis spätestens Ende dieses Jahres beim Gesundheitsdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück anmelden. Bereits Anfang 2021 ist die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlungen bei der Anwendung am Menschen (NiSV) in Kraft getreten, wegen Corona wurde die Frist zur Meldung bis Ende dieses Jahres verlängert**.**

Danach darf nun eine Vielzahl an Geräten künftig nur noch mit einem Fachkundenachweis genutzt werden. Einige Anwendungen wie die Entfernung von Permanent-Make Up oder Tätowierungen oder auch die Fettgewebereduzierung mit Ultraschall dürfen zudem nur noch von Ärzten und Ärztinnen mit entsprechender Weiterbildung durchgeführt werden. Das weitverbreitete „Babykino“ ist ebenfalls verboten, medizinisch notwendige Ultraschalluntersuchungen sind aber im Rahmen der Schwangerschaftsbetreuung beim Gynäkologen selbstverständlich weiterhin erlaubt.

Mit der neuen Verordnung wird der Gesundheitsschutz bei einer Vielzahl von kosmetischen Anwendungen verstärkt, auch durch strengere Anforderungen an Beratungs- und Dokumentationspflichten. So müssen die Kundinnen und Kunden vor einer Anwendung ausführlich über Alternativen, Risiken und Nebenwirkungen aufgeklärt und die Anwendungsdaten dokumentiert werden. Die verwendeten Geräte müssen beim Gesundheitsdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück über das [Meldeportal](https://service.landkreis-osnabrueck.de/alle-dienstleistungen-a-z/-/egov-bis-detail/dienstleistung/14580/show) (<https://service.landkreis-osnabrueck.de/alle-dienstleistungen-a-z/-/egov-bis-detail/dienstleistung/14580/show>) angezeigt werden, der Nachweis der erforderlichen Fachkunde ist zudem verpflichtend bis spätestens zum 31. Dezember 2022 zu übermitteln.   
  
Die Nutzung von Heimgeräten für den privaten Gebrauch ist von der Neuregelung ausgenommen. Auch Geräte, die ausschließlich im medizinischen Bereich verwendet werden, unterliegen nicht der Meldepflicht. Bei Unklarheiten über die Eigenschaften des verwendeten Gerätes und die etwaige Meldepflicht kann in der Regel auch der Hersteller Auskunft geben.